

*Alfs, Reiner*: Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung, Würzburg: Echter 1993 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft Band 15), 631 S. ISBN 3-429-01509-X.

Im I. Teil seiner Untersuchung betrachtet Verf. die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung (S. 27–418). In seinen historischen Betrachtungen kommt er dabei zu dem Ergebnis, daß von Anfang an drei Grundnormen die Grundstruktur der Eheschließung unter Christen bestimmen: Ehekonsens, Öffentlichkeit, Kirchlichkeit (S. 27–42). Diese drei Größen standen allerdings nie rechtlich gleichgewichtig nebeneinander, sondern wurden und werden im Laufe der Geschichte ganz unterschiedlich akzentuiert. So war bis zum Konzil von Trient (1545–1563) nur der »Ehekonsens« von rechtlicher Bedeutung, während die »Öffentlichkeit« und die »Kirchlichkeit« rechtlich belanglos waren. Das änderte sich mit dem Konzil von Trient, das zum ersten Mal in der Geschichte der lateinischen Kirche folgende, auch heute noch geltende (ordentliche) Eheschließungsform festgesetzt hat: Die Ehekonsensabgabe der christlichen Brautleute ist fortan nur dann gültig, wenn sie erstens vor dem Ortspfarrer oder einem bevollmächtigten Priester und zweitens vor mindestens zwei Zeugen erfolgte.

Die Erfahrung, daß Brautleute die vorgeschriebene Eheschließungsform einhalten wollen, aber widrige Verhältnisse dies verhindern, führte zur Entwicklung von außerordentlichen Eheschließungsformen. Entscheidender Gesichtspunkt dafür war und ist, ungültige Eheschließungen nur wegen Formfehler zu vermeiden bzw. positiv ausgedrückt: das natürliche Recht auf eine Eheschließung nicht durch äußere Widrigkeiten unnötig zu behindern (vgl. S. 248f; 399; 402f; 409). So gibt es heute die Ausnahmeregelungen der Noteheschließungsform, der Eheschließung vor einem Laien, vor einem Diakon und nach einer Dispens in irgendeiner öffentlichen Form. Verwunderlich ist allerdings, daß weder das II. Vatikanische Konzil noch der CIC/1983 eine »Theologie der Eheschließung« (S. 274; vgl. S. 285; 388–390; 604) entwickelt haben.

Der II. Teil der Dissertation (S. 419–600) wird der Frage gewidmet, wie das Verhältnis zwischen Ehesakrament und ekklesiologischer Bedeutung der kanonischen — und hier speziell der außerordentlichen — Eheschließungsformen zu bestimmen ist (vgl. S. 419). Hier wäre es wünschenswert gewesen, auch einen Überblick darüber zu geben, wann, wie und warum in der Theologiegeschichte die Ehe zu den Sakramenten gezählt worden ist. Alfs stellt jedenfalls fest: »Die Ehe ist Sakrament, weil getaufte und gläubige Christen in der Kirche dazu berufen und befähigt sind, in ihrem eigenen Liebes- und Treuebund die erlösende Verbindung zwischen Christus und der Kirche darzustellen und mitzuvollziehen; unter Christen können und sollen Ehe und Familie eine Form sein, wie Kirche geschieht und gelebt wird« (S. 465). Aus diesem Beziehungsverhältnis ergibt sich

als eine wichtige Konsequenz: »Wenn der Ehebund wirklich Sakrament sein soll, dann bedarf es auf Seiten der Kirche wie auf Seiten der Eheleute der Worte und Handlungen, die in angemessener und verständlicher Weise die ekklesiologische Dimension dieser Ehe mitteilen. Eine Ausdrucks- und Mitteilungsform der ekklesiologischen Dimension einer Ehe ist sicherlich die kirchliche Eheschließung am Beginn der Ehe« (S. 469). Nach diesen Überlegungen drängt sich nun die Frage nach dem Spender des Ehesakraments auf. Für Alfs ist die Auffassung von den Brautleuten als den alleinigen Spendern des Ehesakraments das Resultat einer vorwiegend juristischen statt ekklesiologischen Betrachtungsweise (S. 512f). »Aber wenn schon als Spender des Sakraments diejenigen bezeichnet werden, die das sakramentale Zeichen setzen, gerät man im Fall des Ehesakraments in nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Denn hier ist — zumindest bei der ordentlichen Eheschließungsform — der ›im Namen der Kirche‹ Handelnde beteiligt, indem er beim Vertragsschließungsakt als dem sakramentalen Zeichen mitwirkt« (S. 516). Das ist zwar richtig, doch darf man an diesem Punkt der Überlegungen nicht einfach stehen bleiben, sondern muß als nächsten Schritt auch die außerordentlichen Eheschließungsformen betrachten. Denn dadurch eröffnet sich für die Spenderfrage ein wichtiger Aspekt: Von der Konsensabgabe als dem Akt des Sich-Bindens der Partner kann in keinem Fall — auch nicht in Not- oder Ausnahmesituationen — dispensiert werden, wohl aber von dem Erfragen, der Entgegennahme und Segnung des Konsensaustausches durch den kirchlichen Amtsträger als dem expliziten Ausdruck des Gebunden-Werdens der Partner durch Gott vermittelt der Kirche. Aus diesem Sachverhalt kann, ja muß dann die Schlußfolgerung gezogen werden: Der Konsensaustausch der Partner stellt den sakramentenbegründenden Kernbereich dar, während die Mitwirkung der Kirche durch einen Amtsträger sozusagen das den sakramentenbegründenden Kernbereich umgebende Sakramentale bildet. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die Partner bei der kirchlichen Eheschließung nicht nur als Privatpersonen handeln, sondern zugleich auch als Glieder einer konkreten kirchlichen Teilgemeinschaft. Begrüßenswert ist der Vorschlag des Verf., die scholastische Sprechweise vom Spender und Empfänger des Ehesakraments aufzugeben und stattdessen die sakramentale Struktur der Eheschließung mit Hilfe der drei Elemente: Ehekonsens, Öffentlichkeit und Kirchlichkeit zu beschreiben (vgl. auch S. 613f). »Vor allem tritt dann die sakramental-ekklesiologische Sicht nicht unzulässigerweise hinter der juristischen zurück« (S.614).

Bevor Verf. die Ergebnisse seiner Dissertation zusammenfaßt (602–618), zeigt er noch einige Probleme auf, die durch die heutige Situation der immer zahlreicher werdenden nichtglaubenden Getauften entstehen (S. 543–596). Im Kern geht es dabei um die Frage: Was passiert, wenn getaufte Brautleute mit einem echten Ehemillen in einer der kirchlichen Eheschließungsformen heiraten, aber keinerlei Glauben (mehr) haben und keinerlei Verlangen nach Gnade und Heil hegen? Schließen auch sie eine gültige und sakramentale Ehe? Oder weder eine sakramentale noch gültige? Oder nur eine gültige? Mit dem Hinweis, daß ein Eingehen auf diese Fragen den Rahmen seiner Arbeit sprengte, begnügt sich Alfs damit, kurz seine Auffassung kundzutun: »Christliche Brautleute (nichtglaubende) können eine Ehe intendieren, für die sie Einheit, Unauflöslichkeit und Nachkommenschaft bejahen und die sie als ›consortium totius vitae‹ führen wollen. Gleichzeitig kann aber die religiöse und damit erst recht die christologisch-ekklesiologische Relevanz ihrer Ehe nicht intendiert werden. Hier käme keine sakramentale Ehe zustande« (S.563; vgl. S.593ff).

Sabine Demel